

- di considerare evaso il punto 1a;
- di respingere i punti 1b e 2.

Präsident: Der Bundesrat ist bereit, den dritten Punkt der Motion als Postulat zu übernehmen und beantragt, Punkt 1a als erledigt abzuschreiben und die Punkte 1b und 2 abzulehnen. Herr Baggi hält an der Motion fest. Wir stimmen punktweise ab.

Abstimmung – Vote

Punkt 1a – Point 1a

Für Ueberweisung der Motion	Minderheit
Dagegen	offensichtliche Mehrheit

Punkte 1b, 2, – Points 1b, 2

Für Ueberweisung der Motion	9 Stimmen
Dagegen	46 Stimmen

Punkt 3 – Point 3

Für Ueberweisung der Motion	Minderheit
Dagegen	offensichtliche Mehrheit

89.785

Motion Bäumlin

Unterbringung von Asylbewerbern

Hébergement des demandeurs d'asile

Wortlaut der Motion vom 13. Dezember 1989

Der Bundesrat wird ersucht, einen neuen Artikel 17bis in die Asylverordnung vom 25. November 1987 (SR 142.311) einzufügen:

Titel

Unterbringung als Teil der Fürsorge
(Artikel 20a und 20b Asylgesetz)

Wortlaut

Der Bund erleichtert die Erstellung von Unterkünften durch vertraglichen Vorbezug von Fürsorgeleistungen auf fünf Jahre.

Texte de la motion du 13 décembre 1989

Le Conseil fédéral est invité à compléter l'ordonnance du 25 novembre 1987 sur l'asile (RS 142.311) par l'introduction d'un article 17bis:

Titre

Hébergement en tant que prestation d'assistance
(cf. les articles 20a et 20b de la loi sur l'asile)

Texte

La Confédération encourage la création de logements en octroyant des avances contractuelles pouvant aller jusqu'à cinq ans pour des prestations d'assistance.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann, Bär, Béguelin, Bircher, Bodenmann, Bonny, Borel, Braunschweig, Brügger, Bundi, Carobbio, Daepf, Danuser, Dietrich, Eggenberg-Thun, Fankhauser, Fehr, Fierz, Günter, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hubacher, Jeanprêtre, Lanz, Ledergerber, Longget, Matthey, Mauch Ursula, Meizoz, Ott, Pitteloud, Reimann Fritz, Seiler Rolf, Stappung, Stocker, Uchtenhagen, Ulrich, Vollmer, Zbinden Hans, Ziegler, Zölch, Züger, Zwygart (44)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Sowohl der Strategiebericht wie die Entwicklung der Asylgesuche zeigen klar auf, dass das Flucht- und Migrationsproblem in absehbarer Zeit nicht gelöst sein wird. Auch wenn Bestrebungen im Gange sind, durch geeignete Massnahmen die Dauer der Asylverfahren weiter abzukürzen, bleibt das zahlen-

mässige Unterbringungsproblem bestehen. Die Unterbringung der Asylbewerber ist integraler Teil der ihnen während der Dauer des Verfahrens zustehenden und vom Bund an die Kantone rückvergüteten Fürsorgeleistung. Ein zwischen Bund und Kantonen von Fall zu Fall vertraglich geregelter Vorbezug (z. B. in Form einer Garantieleistung) der Fürsorgeleistungen würde die Erstellung eigener Unterkünfte ermöglichen und damit Unterbringung und Fürsorgeleistungen verbilligen, indem im heutigen System häufig auf enorm teure Hotel- und Privatunterkünfte ausgewichen werden muss. Solche Vorbezüge und Kreditgarantien sind auch aus anderen Aufgabenbereichen, die Bund und Kantone gemeinsam betreffen, bekannt.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 28. Februar 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 28 février 1990

In formeller Hinsicht hält der Bundesrat fest, dass er nach wie vor nicht gewillt ist, Motionen entgegenzunehmen, welche den ihm übertragenen Rechtsetzungsbereich betreffen.

In materieller Hinsicht kann das Anliegen auf dem vorgezeichneten Weg nicht verwirklicht werden. Artikel 20b Asylgesetz bestimmt, dass der Bund den Kantonen die Fürsorgeauslagen vergütet, die ihnen von der Einrichtung eines Asylgesuches bis zu dem Zeitpunkt entstehen, an dem die Wegweisung zu vollziehen ist. Das Gesetz nennt damit als Voraussetzung für die Entrichtung von Vergütungen des Bundes die Tatsache, dass überhaupt Fürsorgeauslagen entstanden sind. Solche sind jedoch im Zeitpunkt einer allfälligen Bevorschussung noch nicht entstanden.

Die gesetzliche Verankerung des Vorbezuges von Bundesleistungen mit dem Ziel, die Errichtung von Unterkünften für Asylbewerber zu erleichtern, erweckt Bedenken. Da auf diesem Wege die vom Bund zu erwartenden Beiträge von der Gesamtausgabe abgezogen werden dürfen, könnten Kantone und Gemeinden derartige Vorhaben ausführen, ohne sie dem Finanzreferendum zu unterstellen. Ein solches Vorgehen ist bei allem Verständnis für die Schwierigkeiten der Gemeinden bei der Errichtung von Aufnahmezentren aus politischen Gründen kaum angängig. Vielmehr geht es darum, die Bevölkerung von der Notwendigkeit und der Zweckmässigkeit der Errichtung solcher Bauten zu überzeugen, ein Vorgehen, das sich in jüngster Vergangenheit verschiedentlich bewährt hat. Im übrigen sollte der Bau von Asylbewerberunterkünften gegenüber anderen Möglichkeiten der Unterbringung nicht privilegiert werden. Es würden dabei erhebliche finanzielle Risiken für den Bund entstehen, zumal alle Anstrengungen darauf ausgerichtet werden, die Verfahrensdauer in Zukunft entscheidend zu verkürzen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Frau Bäumlin: Ich bin in der glücklichen Lage, meine Motion nicht aufrechterhalten zu müssen, weil sie nämlich vor einem Jahr – in Artikel 20a Absatz 2 vor allem – in das Asylgesetz «hineingeschrieben» wurde. Meine Motion ist trotz Ablehnung des Bundesrates vor einem Jahr erfüllt worden. Ich möchte nicht mehr dazu sagen.

Zurückgezogen – Retiré

Motion Bäumlin Unterbringung von Asylbewerbern

Motion Bäumlin Hébergement des demandeurs d'asile

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.785
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1991 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1024-1024
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 970

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.